Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1843

339 (13.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände.

1843—1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, № 13. 13. Dezember.

Motion des Freiherrn v. Andlaw, die Aufhebung des Spielpachts in Baden betreffend, begründet in der dritten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer.

Durchlauchtigster Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren!

Bei verschiedenen Anlässen wurde in diesem Saale schon der Wunsch ausgesprochen, die großherzogliche Regierung möge die Frage in Erwägung ziehen, ob das öffentliche Spiel in Baden nicht beseitigt werden sollte. Als vor mehreren Jahren dem Spiele daselbst noch eine größere Ausdehnung gegeben, und ein bedeutend vermehrter Pachtschilling erzielt wurde, so reihten sich an die Erneuerung des Vertrags sogleich trübe Gerüchte, welche nicht geeignet schienen, die Besorgnisse zu beschwichtigen, die in dem Freunde des Vaterlandes und der Sitte sich regen mußten.

Es tauchten sodann von Zeit zu Zeit, wie aus einem tiefen, dunkeln Schlunde, Erzählungen auf, Gerüchte von empörender Verdorbenheit, von unglaublicher Verirrung, die mit diesem Spiel bald mittelbar, bald unmittelbar in Verbindung zu stehen schienen. An diese Gerüchte schlossen sich auch Thatsachen an, die zu allgemeiner Kenntniß kamen und schmerzliche Eindrücke hinterließen.

Diese einleitenden vorläufigen Betrachtungen rechtfertigen schon, wie ich glaube, meinen Antrag:

> Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, es möge Höchstdemselben gefallen, zu befehlen, daß der Spielpacht in Baden aufzuheben sey.

Ich werde diesen Antrag auf eine doppelte Weise zu begründen haben: einmal durch die absolute Verwerflichkeit des öffentlichen Hazardspiels, und durch den Versuch der Widerlegung jener, mir wenigstens bekannten Vorwände, womit man sein Bestehen zu vertheidigen strebt.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist es schwer, nicht zu viel zu sagen und Bekanntes nicht zu wiederholen. Wenige Bemerkungen werden genügen.

Der Keim der Leidenschaften ruht schlummernd in dem Innern des Menschen; die Gelegenheit bringt ihn zur Entwickelung.

Welche Leidenschaft ist aber fürchterlicher, als die Leidenschaft des Spiels? Es gibt beinahe kein Verbrechen, das sie in ihrem Schooß nicht bärge, beinahe kein Verbrechen, das sie nicht schon oft zur Reife brachte!

Der vollendete Spieler sieht allmählig jeden Sinn für alles Höhere in sich ersterben, — er hört auf, Sohn zu seyn, er ist nicht Vater, nicht Gatte, er ist nicht Freund, nicht Unterthan, nicht Bürger, er ist nicht Mensch mehr — er ist nur Spieler. —

Die höchste Wonne ist für ihn die Spannung zwischen Gewinn und Verlust — sie erfüllt selbst in den Pausen seine Phantasie. Er übertäubt die Stimme des Gewissens! — So der Seelenzustand eines solchen Spielers! — Der Anblick vieler abgelebter Gewohnheitsspieler zeigt, wie es mit dem Zustande ihres Körpers steht! —

Wenn man nun das Elend in das Auge faßt, das in Folge dieser wilden, entfesselten Leidenschaft nicht für den Schuldigen allein entsteht, wenn man in das Innere mancher Familien dringt, an die Opfer, die schuldlosen Opfer dieses Treibens, an die oft unfruchtbare Reue, an den Fluch der Verzweiflung denkt, so dürften wohl alle Stimmen schweigen, welche die Vertheidigung eines Lasters übernehmen wollten, das keine Entschuldigung zuläßt.

Leuchtet uns aber die Verwerflichkeit dieses Uebels und das Entsetzliche seiner möglichen Folgen ein, so würde es sich mit dem erkannten Pflichtgefühle nicht vereinigen, einen Zustand fortbestehen zu lassen, den man für einen durchaus unsittlichen erkennen muß.

Dies wäre vollends eines Landes und seiner Regierung nicht würdig.

Welche Gründe macht man geltend, um über seine Handlungsweise sich gleichsam selbst zu täuschen?

Vor Allem tritt uns der bekannte Satz entgegen: „Das Uebel besteht, es hängt mit der menschlichen Schwäche, ja in gewissem Sinne mit der menschlichen Natur zusammen. Ist es nicht besser, eine Art von Ordnung dabei einzuhalten, die den wilden Ausbrüchen begegnet? Sobald ihr das öffentliche Spiel in Baden nicht duldet, so wird es im Geheimen getrieben; ihr vermöget sodann den Folgen nicht zu steuern, welche ihr besorgt."

Ich frage: Wer spielt? Vor Allem eine Anzahl solcher Menschen, wie sie oben geschildert sind, für welche die Tagessonne aufgeht mit dem ersten Kartenschlag, mit der ersten Kugel, die sich dreht, und deren Tageslauf sich mit der letzten endet. — Daß es unter der Zahl solcher Menschen viele gibt, die der sogenannten vornehmen Welt angehören, oder ihr dadurch anzugehören wähnen, läßt sich nicht bezweifeln, ändert aber an ihrem Werthe nichts. — An diese Gattung schließt sich eine Reihe Solcher an, die sich den Anschein von Spielern geben, welchen aber das Spiel keineswegs die Hauptsache, sondern nur das Mittel zu Erreichung anderer Zwecke ist. Ein gewisser Instinkt zieht sie dahin; sie vermuthen nicht mit Unrecht, daß da, wo sich das Laster breit macht und im goldenen Schimmer selbstge-

fällig spiegelt, andern Lastern eine reiche Beute nicht entgehen kann.

Werden Sie geneigt seyn, diesen beiden Klassen zu lieb das öffentliche Spiel zu erhalten?

Ein gewisse Anzahl ehrenwerther, reicher Gäste erscheint ebenfalls am grünen Tische, angezogen durch das Spiel, oft wider Willen seinem Zuge folgend, weil es da ist, ja, es oft verwünschend, hat es sie getäuscht.

Aber der Reiche ist es nicht allein, der seine Opfer darbringt; die Raschheit der Entscheidung, das Lockende eines leichten Erwerbes sind selbst dann verführerisch, wenn kein eigentlicher Hang zum Spiele überhaupt besteht, — der Reiz vermehrt sich mit der Lust zum Spiel. Der Versuchung unterliegt mithin gar leicht der Unbemittelte, oft der Arme.

Soll man dazu behülflich seyn, für diese Klassen von Spielern Leidenschaften zu nähren, ja zu schaffen, wo auch nicht ein entferntes Verlangen darnach ohne die Gelegenheit bestünde?

Glaubt man, für solchen Dienst wohl auch nur Dank zu ernten?

Wer große Summen verlieren kann und solchen Gebrauch und Mißbrauch des Reichthums nicht verschmäht, der thue es mit Seinesgleichen, auf eigene Gefahr. Hier mag allerdings oft in Wahrheit gelten, was jüngst bei feierlich wehmüthigem Anlasse ausgesprochen wurde: „daß festlich geschmückte Stätten, daß die Hallen der Lust und Spiele, die geduldigen Zeugen von — Herr! Du weißt es, — wie viel Sünde und Schande schweigen; daß aber Gräber zeugen von Unheilssaaten, die zu unheilvoller Ernte reifen."

Lassen Sie uns vermeiden, daß unter dem Schutze, unter der Pflege des Staates solche Saaten zu fluchwürdiger Ernte reifen. — Man halte die öffentliche Lockung von jenen ab, die kein Bedürfniß ohne sie empfinden, und deren Ruhe, deren Lebensglück, wie oft! — dadurch verloren geht.

Sollte das spekulirende Laster in dunkler Höhle seine Fallstricke bereiten, dürfte es der Aufsicht der Behörden nicht schwer fallen, Unerfahrene und Leichtgläubige vor diesen Gefahren zu schützen.

Eine schlimmere Seite der Widerlegung bietet, dem Anscheine nach, der materielle Vortheil, der sich an das Spiel knüpft, oder daran knüpfen soll. Es ist vor Allem der Vortheil der Stadt Baden, den man vorschützt.

Es hat allerdings etwas Peinliches, wenn man Vortheilen entsagen soll, die mit einem Zustand zusammenhängen, der einmal besteht, Vortheilen, deren Gunst sich andern Orten zuwenden dürfte, was mithin Verluste bringen würde, ohne den Gesammtzweck auch nur zu erreichen, den man dabei im Auge hat.

Zunächst frägt es sich: Würde die Stadt Baden Verlust an ihrem materiellen Wohl erleiden, wenn der Spielpacht aufgehoben ist?

Ich glaube nicht.

Eine gewisse, vielleicht eine große Zahl ihrer seitherigen Besucher dürfte ihr etwa entgehen. Sollte dieser Verlust jedoch so empfindlich seyn? Würden sich nicht Manche unter dieser Zahl befinden, die Baden keine Ehre, zweideutigen Vortheil, Einzelnen sogar Verluste brachten?

Dieser Ausfall ihrer Gäste würde wahrscheinlich reichlich ersetzt durch eine große Menge solcher Fremder, welche in jeder Weise wünschenswerther sind. Meine Annahme wird durch die mir bekannte Thatsache bekräftigt, daß gerade das Spiel und was damit zusammenhängt, nicht nur Familien und ehrenwerthe Männer abgehalten hat, Baden zu besuchen, sondern auch Viele bestimmte, ihren Aufenthalt dort abzukürzen.

Eine Fülle der mannigfaltigsten Pracht ist über das herrliche Thal von Baden verbreitet — wie Manchem wird dieses schöne Land zu einem Ort der Qual? Wo geheimnißvolle, wunderthätige Kräfte Heilung und Segen spenden, führt vielleicht Manchen die Versuchung des öffentlichen Spiels dem Siechthum der Seele, dem häuslichen Untergang, dem Verderben entgegen? Wie viele mögen mit Verwünschungen eines Aufenthalts gedenken, wo sie Genuß und Freude suchten, und so reinen Genuß, so reine Freude hätten finden können?

Sollte es der Stadt Baden, ihren ehrenwerthen Bürgern gleichgültig seyn, in welchem Sinne man ihrer und ihres lieblichen Thales gedenkt?

Im Allgemeinen läßt sich übrigens nicht verkennen, daß wenn höhere sittliche Rücksichten gebieten, materieller Gewinn nicht in Frage kommen darf. Ich irre sicher nicht, wenn ich annehme, daß die Vorstände, die Bürger Badens zu solchem Zwecke willig Opfer bringen würden, sollte sich dieser höchst unwahrscheinliche Fall auch ereignen.

Wie dürfte man aber im Ernst an eine Verminderung der Frequenz in Baden glauben, wenn man die Verhältnisse in ihrem Zusammenhang betrachtet?

Die Eisenbahn hat im letzten Monat August allein weitaus über 100,000 Reisende zwischen 3 Städten befördert, die zusammen etwa 60,000 Einwohner zählen mögen. Wie groß mußte demnach der Zug der Fremden seyn!

In kurzer Zeit wird die Eisenbahn diese Reisenden unmittelbar bis an den Eingang des Thales von Baden bringen, ebenso andere Reisende, welche erst wenige Stunden vorher die Schweiz verlassen haben werden. Baden wird sodann ein Belustigungsort des großen und reichen Straßburgs und vieler anderer Städte seyn, wie denn solche Unterhaltungsplätze allenthalben mehr und mehr ein Bedürfniß der Genußsucht sind, und durch die Eisenbahnen sich nicht auf einen engen Kreis zu beschränken haben.

Wie aber nun, wenn diese Tausende, namentlich an Sonn- und Festtagen, nach Baden strömen, wenn sie dahin tragen, was ihnen schon als ein Ueberschuß der Reisekosten durch den wohlfeilern Transport erscheint? wenn diese Tausende sich nun um die nothwendig vermehrten Spieltische drängen? — Ich mahne die Regierung allen Ernstes an das gesteigerte Gewicht ihrer vielfachen, zunächst moralischen Verantwortung, das unter diesen Verhältnissen bei Erhaltung des öffentlichen Spieles in Baden auf ihr lasten müßte.

Soll indessen bei Abschaffung des Spiels der Hauptzweck, der moralische Zweck, vollständig erreicht werden, so ist durchaus erforderlich, daß eine solche Maßregel nicht auf einzelne Bundesstaaten beschränkt bleibe.

Ich halte dafür, es sey zunächst die Aufgabe des einzelnen Abgeordneten, auf Beseitigung von Uebelständen im Lande selbst hinzuweisen.

Wollte aber die hohe Regierung einen Beschluß veranlassen, welcher zu Unterdrückung des öffentlichen Spiels in dem ganzen Umfange der Bundesstaaten führen könnte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

so würde diese Initiative ihr zu hoher Ehre und wahrem Verdienste gereichen.

In diesem Falle könnte selbst von der Möglichkeit eines Verlustes für Baden durch Beseitigung des öffentlichen Spiels daselbst keine Rede mehr seyn.

Frankreich, inmitten gährender Bewegung, fühlte in sich die moralische Kraft, sich dieses Uebels zu entledigen. Das sich so gern seiner Sittlichkeit rühmende Deutschland sollte eigenes und fremdes Gift in seinem Innern nähren?

Ein dritter Einwand, den man meinem Vorschlage entgegenhalten kann, ist der Ausfall der Einnahme in der Staatskasse selbst.

Diese Einnahme des Spielpachtes wird, so viel mir bekannt ist, zu keinem andern Zwecke verwendet, als theils Baden, theils andere einheimische Badorte äußerlich zu verschönern.

Der eigentliche Staatshaushalt ist also dabei nicht betheiligt. Wäre dies aber selbst der Fall, so glaube ich, daß sich Mittel finden dürften und müßten, einen solchen Gewinn entbehren zu können; um so leichter also da, wo das Bedürfniß ohnehin ein untergeordnetes ist.

Oder bedarf es etwa solcher Prachtgebäude, solcher Schöpfungen ausgesuchter Kunst, da, wo sich eine so glückliche Natur entfaltet? Sollen wir mit solchen Mitteln uns bemühen, das Leben der großen Welt, wenn auch mit seinen vielfach edlen Genüssen, doch auch mit seinen eigentlichsten Schattenseiten in so gesteigerter Weise dahin zu tragen, wo es entbehrlich ist, und wo man es oft so gerne flieht?

Was in den Schranken billiger Ansprüche für Baden und andere Kurorte erwartet werden darf, könnte doch wohl ohne Gefährdung so hoher moralischer Interessen zu erringen seyn.

Das Einfachste scheint mir, diesem Zwecke vorerst die Ueberschüsse der indirekten Steuern der Stadt Baden selbst zuzuwenden, welche bei der durch die Eisenbahn vermehrten Frequenz eine nicht unbedeutende Summe betragen dürften.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren. Ich glaube nicht, daß die Sonne eines höhern Glückes über unserm Lande, selbst nicht über der Stadt Baden leuchtet, seitdem sie dort den erhöhten Glanz bescheint.

Ueber der schwindelnden Höhe künstlicher Entwicklung gähnt der Abgrund des Rückschrittes, der Verlassenheit.

Streben Sie mit mir, indem Sie in meinen Antrag willigen, von unserm schönen Baden die Gefahr einer vielleicht nahen Zukunft abzuhalten. Möchte es dem Lande Baden vergönnt seyn, durch sein ehrenvolles Beispiel vorzuleuchten, welches Beispiel sodann das große Deutschland, dem großen Frankreich gegenüber, nachzuahmen sich gedrungen fühle.

Motive zu dem Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend.

(Schluß.)

Darum und weil auch im Fall der Errichtung von Kollegien erster Instanz für geringfügige und für eilende Sachen dennoch Einzelrichter beibehalten werden müßten, hinsichtlich der zum ordentlichen Verfahren geeigneten Sachen also immer noch eine Ausscheidung der vor den Einzelrichter und der vor das Kollegialgericht gehörigen Sachen nöthig würde, — ist nun in dem vorliegenden Entwurf der Ausweg getroffen, daß es im Allgemeinen (vorbehaltlich der Nichtigkeitsbeschwerden) auch bei Gegenständen vom höchsten Werthe an zwei Instanzen genügen, und daß in eilenden (summarischen) Sachen, sowie in Sachen, welche der Summe halber bisher nicht zur dritten Instanz gelangen konnten, die Zuständigkeit des Einzelrichters (Amtsrichters) als erste und die des Hofgerichts als zweite, in den zum ordentlichen Verfahren geeigneten Sachen von höherm Werthe aber die des Hofgerichts als erste und die des Oberhofgerichts als zweite Instanz begründet seyn soll.

Die §§. 2 bis 4 bedürfen hiernach keiner weitern Erläuterung, und was die im §. 5 erwähnten Handels-Gerichte betrifft, so kommen sie unten bei §. 26 u. ff. zur Sprache.

Die §§. 6 und 7 handeln von der Besetzung der Kollegialgerichte. Für bürgerliche Rechtssachen soll es an den Hofgerichten bei den bisherigen fünf, und am Oberhofgericht bei den bisherigen sieben Stimmführern verbleiben. Was aber die Strafsachen betrifft, so muß die Zahl der Richter sich durch drei theilen lassen, weil nach dem Entwurf der Strafprozeßordnung zwei Drittel der Stimmen nöthig seyn sollen, um eine Anschuldigungsthatsache als erwiesen anzunehmen. Bei den Bezirksstrafgerichten sollen daher die Urtheile durch drei, bei den Hofgerichten durch sechs und bei dem Oberhof-Gericht durch neun Stimmführer gegeben werden. Eine weitere Unterscheidung nach der Schwere des Falles ist nicht mehr nöthig; denn wenn es bei den Hofgerichten in Bezug auf die zur bezirksstrafgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Fälle im Allgemeinen nur einer geringeren Stimmenzahl bedürfte, so ist dagegen in Anschlag zu bringen, daß in diesen Sachen die Hofgerichte die letzte (ordentliche) Instanz sind, und eben diese Rücksicht rechtfertigt es auch bei dem Oberhofgerichte, wohin ohnehin nur noch die schwersten Fälle im ordentlichen Rekurswege gelangen können, jedesmal neun Stimmführer beizuziehen.

Wo ausnahmsweise das Gesetz zur Entscheidung einer Sache den vollen Rath eines Gerichtshofs beruft, haben alle vorhandenen Mitglieder anzuwohnen; der §. 7 bestimmt daher keine feste Zahl, sondern nur das Minimum derselben. Erscheint eine gerade Zahl, so hat ein Mitglied (und zwar, wie billig, das jüngste) abzutreten, weil sich sonst Stimmengleichheit ergeben könnte, und die Schlußfassung dann unmöglich wäre.

Der §. 8 bezweckt, das Vertrauen in die Selbstständigkeit und Unbefangenheit des Protokollführers, so wie der Gerichtsmitglieder in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu sichern.

Die Aufstellung von Staatsanwälten bei den Bezirksstrafgerichten und bei den Obergerichten (§. 9) ist eine nothwendige Folge des Verfahrens, welches der Entwurf der Strafprozeßordnung in Vorschlag bringt.

Da für die Amtsgerichte, für die Bezirksstrafgerichte und für die Staatsanwaltschaften nicht mehr Beamte aufgestellt werden, als nach dem gewöhnlichen Lauf der

Dinge nothwendig sind, so kann sich leicht ereignen, daß es wegen des Zusammentreffens schwieriger oder weitläufiger Geschäfte oder wegen vorübergehender Verhinderung eines Beamten der Aushülfe bedarf, wenn die Justiz nicht nachtheilige Verzögerungen erleiden soll. Für solche Fälle muß nun, zumal da, wo öffentliche Verhandlungen eintreten, die Tagfahrten sich also nicht wohl abbestellen lassen, Fürsorge getroffen werden, das heißt: es sind Stellvertreter zu ernennen, welche statt Richter und Staatsanwälte zu funktioniren haben. Es versteht sich von selbst, daß solche Stellvertreter, weil sie kein eigenes Amt bekleiden, der Kosten wegen auch nicht als Staatsdiener im Sinne der Pragmatik von 1819 angestellt, sondern hierzu nur rechtsgelehrte Protokollführer oder Praktikanten, die beim Gerichte beschäftigt sind und schon die nöthige praktische Ausbildung erlangt haben, gewählt werden; gleichwohl müssen dieselben, um gegenüber den andern Richtern selbstständig handeln zu können, nicht von diesen selbst, sondern von der obersten Aufsichtsbehörde in Justizsachen, und zwar ständig ernannt worden seyn. Nur wenn es augenblicklich an einem ständigen Stellvertreter fehlt, oder derselbe ebenfalls verhindert ist, muß auch der vorgesetzte Gerichtshof vorübergehend einen solchen ernennen können. (§. 10.) Die Amtsrichter hingegen sollen weder als Einzelrichter, noch als Mitglieder des Bezirksstrafgerichts ihr Entscheidungsrecht, beziehungsweise ihr Stimmrecht an Andere übertragen, wenn gleich unvermeidlich ist, daß dem Amtsrichter als solchem und dem Untersuchungsrichter das Recht eingeräumt wird, auch durch solche Gehülfen, die nicht förmlich ernannte Stellvertreter sind, in Verhinderungsfällen einzelne Prozeßhandlungen (jedoch ohne irgend eine Entscheidungsbefugniß) vornehmen zu lassen.

(Den zweiten Theil dieser Motive, die besondern Bestimmungen enthaltend, werden wir bei der betreffenden Diskussion nachtragen.)

Motive zu dem Entwurf einer Strafprozeßordnung für das Großherzogthum Baden.

Allgemeine Bemerkungen über die Grundlagen des Entwurfs.

Den zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu machenden Bemerkungen ist vorerst Einiges über die Grundlagen des Entwurfs im Allgemeinen vorauszuschicken:

1) Die wichtigste Abweichung von dem Systeme des bisherigen Strafverfahrens ist die Mündlichkeit. In dem großen Kampfe, der in neuerer Zeit, besonders in Deutschland, über die Prinzipien des Strafverfahrens so lebendig und so allgemein geworden ist, versteht man unter der Mündlichkeit des Verfahrens die Einrichtung, vermöge welcher das urtheilende Gericht in einer vor ihm stattfindenden Verhandlung den Angeschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen selbst anhört, anstatt nur schriftlich (durch die Untersuchungsakten und Vorträge von Referenten) von den Aussagen derselben in Kenntniß gesetzt zu werden.

Man hat dies anderwärts auch mit dem Namen der „Unmittelbarkeit" bezeichnet. Aber eben in dieser Unmittelbarkeit liegt das Wesen der Mündlichkeit, und die Frage, ob und in wie weit die Aussagen der Vernommenen in der Sitzung oder schon vorher auch zu Protokoll genommen werden sollen, berührt weniger das Prinzip, als die Ausführung, und ist zum größten Theile davon abhängig, ob fürgesorgt werden soll, daß, in wie weit und in welcher Form der bereits abgeurtheilte Fall noch einer weitern Prüfung unterworfen werden könne. In dieser Beziehung sorgt der vorliegende Entwurf für eine aktenmäßige Darstellung alles Dessen, was für die Urtheilsfällung wesentlich ist, theils durch eine umfassendere Voruntersuchung, theils durch die Protokollirung erheblicher Aenderungen der Aussagen in der Sitzung.

Dies vorausgesetzt, huldigt der Entwurf im Allgemeinen dem Prinzipe der Mündlichkeit, d. h. es soll, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen unter gewissen Voraussetzungen gestatteten Vorlesung von Aussagen bereits vernommener Personen, und vorbehaltlich einiger besondern Vorschriften für das Rekursverfahren, in der Regel durch Vernehmung der Betheiligten und Zeugen der ganze Rechtsfall vor dem urtheilenden Gerichte selbst mündlich verhandelt werden.

Es würde zu weit führen, alle (so vielfach erörterten) Gründe für und wider dieses Verfahren hier auseinander zu setzen. Es genügt an den wichtigsten.

a) Wird das urtheilende Gericht nur durch Mittelspersonen, nämlich durch den Untersuchungsrichter und dann durch den Referenten, in Kenntniß gesetzt, was der Angeschuldigte erklärt und was er zu seiner Vertheidigung vorgebracht hat, und was die Zeugen angeben, so kann dasselbe hinsichtlich des wahren Verhalts der Sache viel leichter irregeführt werden, als wenn es den Angeschuldigten und die Zeugen unmittelbar selbst vernimmt. Ohne irgend eine absichtliche Entstellung vorauszusetzen, kann es gar leicht geschehen, daß der Untersuchungsrichter eine Aussage mitunter in erheblichen Punkten anders auffaßt, als sie eigentlich gemeint war, und als das urtheilende Gericht dieselbe, hätte es sie selbst gehört, aufgefaßt haben würde; — eben so kann auch der Referent durch seine anzugsweise Mittheilung des Protokollirten bei den andern Richtern wieder eine andere Meinung vom Sachverhalte hervorrufen, als sie erhalten hätten, wenn sie die Protokolle selbst gelesen, oder gar die Vernommenen selbst gehört haben würden.

So wie hiernach das urtheilende Gericht durch eine mündliche Verhandlung eine richtigere Kenntniß von der Sache erhält, so wird es dadurch

b) auch vollständiger unterrichtet.

Es erfährt nämlich den Inhalt der Aussagen nicht nur auszugsweise, wie durch den Vortrag des Referenten, sondern vollständig aus dem Munde der Aussagenden selbst, und wenn ihm etwas als lückenhaft oder als einen Widerspruch enthaltend erscheint, so kann es durch beliebige Fragen und Gegenüberstellungen auf der Stelle die sicherste Aufklärung erhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von C. Macklot.